

## Besteuerung des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie von internationalen Organisationen

### 1. Diplomatische und konsularische Vertretungen

Grundlage für die Steuerbefreiung von bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen bilden die Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 und 24. April 1963 über die diplomatischen bzw. konsularischen Beziehungen (SR 0191.01 und 0191.02).

#### 1.1 Diplomatische Vertretungen

Nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (SR 0191.01) sind die Missionschefin bzw. der Missionschef und das diplomatische Personal der Mission samt ihren zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, das Verwaltungs- und technische Personal der Mission samt Familienmitgliedern, das dienstliche Hauspersonal der Mission sowie die privaten Hausangestellten der Missionschefin bzw. des Missionschefs und des diplomatischen Personals von Steuern befreit. Davon ausgenommen sind Steuern auf unbeweglichem Vermögen (vgl. aber Ziff. 1.3) sowie auf Einkünften, deren Quelle in der Schweiz liegt, und Vermögenssteuern auf Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die in der Schweiz gelegen sind. Beim Verwaltungs- und technischen Personal der Mission, dem dienstlichen Hauspersonal und den privaten Hausangestellten wird für eine Steuerbefreiung im Weiteren verlangt, dass die Betroffenen weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben. Bei den zwei letzten Kategorien bezieht sich die Steuerbefreiung nur auf die Bezüge, die sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten (Art. 37).

#### 1.2 Konsularische Vertretungen

Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (SR 0191.02) gelten ähnliche Steuerbefreiungen für Konsularbeamte samt Familienmitgliedern, das Verwaltungs- und technische Personal (ebenfalls samt Familienmitgliedern) und das dienstliche Hauspersonal (Art. 49).

Honorarkonsuln sind nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Art. 66) für die Entschädigungen und Zulagen steuerbefreit, die sie vom Entsendestaat für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erhalten.

## 1.3 Räumlichkeiten

Von den Steuern befreit sind im Weiteren die diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten (inkl. der Residenz der Missionschefin oder des Missionschefs bzw. der Leiterin oder des Leiters des Konsulats).

## 2. Internationale Organisationen

Die mit verschiedenen internationalen Organisationen abgeschlossenen Sitzabkommen und andere völkerrechtliche Vereinbarungen sehen in der Regel für die Angestellten dieser Organisationen weitreichende Sonderregelungen vor. Danach werden regelmässig ausländische Angestellte von jeder Steuer auf Gehältern und Vergütungen für ihre diesbezüglichen Dienstleistungen befreit. Gleiches gilt für die schweizerischen Angestellten der UNO bzw. von UN-Spezialorganisationen (vgl. im Einzelnen Ziff. 6 hinten).

Erzielen solche Angestellte neben den steuerbefreiten Einkünften weiteres Einkommen (aus Wertschriften, Liegenschaften etc.), ist dieses steuerbar. Die Steuer wird grundsätzlich nach demjenigen Steuersatz entrichtet, der dem gesamten Einkommen (einschliesslich der befreiten Einkommensteile) entspricht (= Vollprogression). Eine Ausnahme gilt für die Angestellten der UNO. Diese dürfen gestützt auf einen Bundesratsbeschluss vom 9. August 1978 nicht zum Gesamtsatz besteuert werden.

Pensionen und Renten für geleistete Dienste sind in aller Regel steuerbar, während Kapitalleistungen/-abfindungen grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Saläre unterliegen. So sind etwa im Abkommen für die Angestellten der UNO ausdrücklich Zahlungen von Pensionskassen oder anderer Fürsorgeeinrichtungen, ebenso Entschädigungen bei Krankheit oder Unfall im Augenblick der Auszahlung - also nicht deren Erträge - von allen Kapital- und Einkommenssteuern befreit.

## 3. Europäische Union (EU)

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU. Daher sind die Beamtinnen und Beamten der EU, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, für die von der EU bezogenen Einkünften (Eintritt in den Ruhestand vor dem 1.1.2006; Gehälter unter Vorbehalt der Abkommen) in der Regel steuerpflichtig. Die von der EU in Abzug gebrachten internen Steuern sind jedoch im gegebenen Fall als abzugsfähig anzuerkennen. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Umweltagentur (s. Ziffer 6).

Ausserdem sind Pensionen, die ab dem 1.1.2006 durch ehemalige Beamtinnen und Beamte der EU, die in der Schweiz Wohnsitz haben, bezogen werden, von einer Besteuerung befreit. Das gilt ungeachtet der Staatsangehörigkeit dieser Personen. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung der Pensionen zur Satzbestimmung (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen ehemaligen Beamten der Organe und Agenturen der Europäischen Gemeinschaften SR 0.672.926.81). Der Begriff „Pension“ umfasst sowohl periodische als auch Kapitalauszahlungen.

## 4. Teilweise Steuerpflicht

Besteht aufgrund einer wirtschaftlichen Anknüpfung im Kanton eine beschränkte Steuerpflicht, berechnet sich der Steuersatz nach dem weltweiten Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen. Es gilt also auch in diesen Fällen der Vorbehalt der Gesamtprogression (§ 22 Abs. 2 StG; für die Ausnahme bei UNO-Angestellten vgl. Ziff. 2 vorne).

## 5. Gaststaatgesetz

Gemäss Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 0.192.12, AS 2007, 6637 und folgende) werden die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinne des internationalen Rechts definiert (insbesondere gemäss des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über die diplomatischen Beziehungen, Sitzabkommen). Das Bundesgesetz zählt in Artikel 2 die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Privilegien und Immunitäten auf. In Artikel 3 und 4 werden Inhalt und Ausdehnung der Vorrechte und Immunitäten dargelegt. Diese Vorrechte und Immunitäten sind Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates (SR 0.192.121, AS 2007, 6657 und folgende).

## 6. Zusammenstellung der einzelnen internationalen Organisationen

Zusammenstellung der internationalen Organisationen, die die Schweiz interessieren und mit denen Abkommen abgeschlossen worden sind, die Steuerfragen regeln (Stand: 04.07.2012)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**  
Abteilung Recht DVS

**04.07.2012**

**Zusammenstellung der internationalen Organisationen,  
die die Schweiz interessieren und mit denen Abkommen  
abgeschlossen worden sind, die Steuerfragen regeln**

**Inhalt**

1. UNO und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen	Seite
11. Mit Sitz in der Schweiz	2
12. Ohne Sitz in der Schweiz	2
2. Andere zwischenstaatliche Organisationen	3
21. Mit Sitz in der Schweiz	5
22. Ohne Sitz in der Schweiz	7
3. Nichtstaatliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz	10
4. Europäische Union	12
5. Gaststaatgesetz	12

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art (2) des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten (3)	Vollprogression (4)
			SR	IStr, III B. (1)			Ausländer	Schweizer			
<b>1. Uno und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen</b>											
<b>11. Mit Sitz in der Schweiz</b>											
Organisation der Vereinten Nationen	UNO	New York/Genf	0.192.120.1	13	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationale Arbeitsorganisation	IAO	Genf	0.192.120.282	23	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltgesundheitsorganisation	WHO	Genf	0.192.120.281	26	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltpostverein	UPU	Bern	0.192.120.278.3	29	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Meteorologische Weltorganisation	OMM	Genf	0.192.120.242	30	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationales Erziehungsamt (5)	BIE	Genf	0.192.122.41	36	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationaler Fernmeldeverein	UIT	Genf	0.192.120.278.41	37	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltorganisation für geistiges Eigentum	OMPI	Genf	0.192.122.23	41	B	ja	ja	ja	ja	0	-

Anmerkungen 1 bis 14 siehe Seite 13

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISfR, III B.			Ausländer	Schweizer			
<b>12. Ohne Sitz in der Schweiz</b>											
Internationaler Gerichtshof	IGH	Den Haag	0.193.501	21	G	ja	ja	ja		+	-
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation	OACI	Montreal	0.748.0	61	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	FAO	Rom	0.910.5	62	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	UNESCO	Paris	0.401	63	G	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationale Seeschiffahrts-Organisation	IMO	London	0.747.305.91	64	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	IBRD	Washington	0.979.2	66 a	G	nein	ja	ja	nein	+	-
Internationaler Währungsfond	IWF	Washington	0.979.1	66	G	nein	ja	ja	nein	+	-

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISfR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationale Finanz-Corporation	IFC	Washington	0.979.4	66 d	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Entwicklungsorganisation	IDA	Washington	0.979.3	66 c	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Atomenergie-Agentur	AIEA	Wien	0.732.011 0.192.110.127.32	67	G M	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	FIDA	Rom	0.972.0 0.192.122.972.0	74	G B	nein	nein	nein	nein	+	-
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	UNIDO	Wien (6)	0.974.11	71	G	ja	ja	ja	nein	+	-
Gemeinsamer Rohstofffonds	FCPB	Amsterdam	0.971.111	72	G	nein	ja	nein	nein	+	-

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Inteme Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISfR, III B.			Ausländer	Schweizer			
<b>2. Andere internationale Organisationen</b>											
<b>21. Mit Sitz in der Schweiz</b>											
Agentur für internat. Handelsinformation und –kooperation	AITIC	Genf	0.192.122.632.13	139	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Bank für internationalen Zahlungsausgleich (7)	BIZ	Basel	0.192.122.971 0.192.122.971.3	103 104 a	G B	ja	ja	ja	ja	0	+
Internat. Organisation für Auswanderung	OIM	Genf	0.192.122.935	108	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Europäische Organisation für kernphysikalische forschung	CERN	Genf	0.192.122.42	110	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale	EUROFIMA	Basel	0.742.105	114	G	nein	nein	nein	nein	+	-
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr	OTIF	Bern	0.742.403.1 0.192.122.742	118 b 117	M B	ja	ja	ja	ja	0	+
Europäische Freihandelsassoziation	EFTA	Genf	0.192.122.632.3	120	B	ja	ja	ja	nein	0	-



Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	IStr, III B.			Ausländer	Schweizer			
Centre sud	CS	Genf	0.192.122.972.11	133	B	ja	ja	ja (8)	nein	0	+
Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	GFATM	Genf	0.192.122.818.11	227	B	ja	ja	nein	nein	0	+
GAVI Alliance (Global Alliance for Vaccines and Immunization)	GAVI	Genf	0.192.122.818.12	237	B	ja	ja	bæ	ja	0	+
Internationale Organisation für Zivilschutz	OIPC	Genf	0.192.122.52	211	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Weithandelsorganisation	WTO	Genf	0.192.122.632	102a	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Konsultativzentrum der Gesetzgebung der WTO		Genf	0.192.122.632.12	135a	B	ja	ja	nein(9)	nein	0	-
OSZE Hof	OSZE	Genf	0.192.120.193.1	136	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Verband der Eisenerz exportierenden Länder *	AEMF/APEF	Genf	0.192.122.931	209	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Internationales Amt für Textilien und Bekleidung	BITH	Genf	0.192.122.632	129	B	ja	Ja	Nein	Nein	0	+

\* Organisation, die nicht mehr aktiv ist.

\*\* Organisation, die nicht mehr aktiv ist; Sitzabkommen gekündigt auf Dezember 2012

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISfR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	UPOV	Genf	0.192.122.25	127	B	ja	ja	ja	ja	+	-
<b>22. Ohne Sitz in der Schweiz</b>											
<b>221. Europäische Organisationen</b>											
Europäische Umweltagentur	AEE	Kopenhagen	0.814.092.681	IV 2a	M	nein	ja	ja	ja	ja	+
Europarat	CE	Strassburg	0.192.030 0.192.110.3 .31 .33	151 152 153 153 a	G M M M	ja	ja	ja	nein	+(10)	-
Europäische Kommission und Hof für Menschenrechte	OEDH	Strassburg	0.192.110.35	153 d	M	ja	ja	ja	nein	+	-
Europäische Welt- raumorganisation	ESA	Paris	0.425.09	158	G M	ja	ja	ja	ja	+(10)	+
Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre	ESO	München	0.427.1 0.192.110.942.7	172	G M	ja	ja	ja	ja	+	+

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Europäisches Zentrum für mittelfristige Weiterrhersage	CEPM	Reading (GB)	0.420.514.291	166	G M	nein	ja	ja	ja	+(10)	+
			0.192.110.942.9	166							
Europäische Patentorganisation	OEB	München	0.232.142.2	169	G M	ja	ja	ja	ja	+(10)	+
			0.192.110.923.2	169							
Europäische Fernmeldesatellitenorganisation	EUTELSAT	Paris	0.784.601	178	G M	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.41								
Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten	EUMETSAT	Darmstadt	0.425.43	187	G M	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.942.6								
Europäische Organisation für die Flugsicherheit	EUROCONTROL	Bruxelles	0.192.097.481	189	G	nein	ja	ja	ja	+	+
<b>222. Finanzorganisationen</b>											
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank	BID	Washington	0.972.4	161 b	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Asiatische Entwicklungsbank	ADB	Manila	0.972.2	123	G B (11)	nein	ja	nein	nein	+	-
			0.192.122.975	125							

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISfR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Afrikanische Entwicklungsbank	BAD	Abidjan	0.972.31	161	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Afrikanischer Entwicklungsfonds	FAD	Abidjan	9.972.3	163	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft	SI	Washington	0.972.42	161 c	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Multilaterale Investitionsagentur	AMGI	Washington	0.975.1	179	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Europäische Bank für Wirtschaftsaufbau und Entwicklung	EBWE	London	0.972.1	183	G	nein	ja	ja	ja	+	+
<b>223. Andere</b> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Paris	0.970.4	155	G	ja	ja	ja	nein	+	-
Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	CCD	Brüssel	0.631.121.2	153 d 153 e	G M	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen	OIML	Paris	0.941.290	154	G	nein	nein	nein	nein	+	-

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten	CIRDI	Washington	0.975.2	66 b	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Fernmeldesatellitenorganisation	INTELSAT	Washington	0.784.17	71	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.4	72	M						
Internationale Fernmeldesatellitenorganisation für die Seeschifffahrt	INMARSAT	London	0.784.607	181	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.47		M						
<b>3. Andere nichtstaatliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz</b>											
Anti-Doping-Weitagentur (12)	AMA	Montreal/ Lausanne	0.192.120.240		D	nein	ja	nein	nein	0	+
Internationale elektrotechnische Kommission	CEI	Genf	0.192.322.734.1	...	D	nein	ja	nein	nein	0	+
Conseil international des aéroports (Internationaler Flughafenrat)	ACI	Genf	0.192.122.749	219	D	nein	ja	nein	nein	0	+
Internationaler Luftverkehrsverband	IATA	Montreal/ Genf (13)	0.192.122.748	213	D	nein	ja	nein	nein	0	+

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISfR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationales Komitee des Roten Kreuzes	IKRK	Genf	0.192.122.50	131	B	nein	nein	nein	nein	+	
Drugs for neglected diseases	DNDI	Genf	0.192.122.818.13	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Föderation Rotes Kreuz und Roter Halbmond (14)	FISCR	Genf	0.192.122.51	203	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Foundation for innovative new diagnostics	FIND	Genf	0.192.122.818.15	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Global alliance for improved nutrition	GAIN	Genf	0.192.122.818.16	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Medecines for malaria venture	MMV	Genf	0.192.122.818.14	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Internationale Organisation für Normung	ISO	Genf	0.192.120.263.21	243	D	nein	ja	nein	nein	+	+
Société Internationale de télécommunications aéronautiques	SITA	Brüssel/Genf (13)	0.192.122.784	217	D	nein	ja	nein	nein	0	+

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	IStr, III B.			Ausländer	Schweizer			
Interparlamentarische Union	IPU	Genf	0.192.121.71	207	B	nein	ja	ja	ja	0	-
Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume	UICN	Gland (VD)	0.192.122.451	215	D	nein	ja	nein	nein	0	+

#### 4. Anmerkung betr. die Europäische Union (EU)

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU. Daher sind die Beamten der EU, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, für die von der EU bezogenen Einkünfte (Eintritt in den Ruhestand vor dem 1.1.2006; Gehälter unter Vorbehalt der Abkommen) in der Regel steuerpflichtig. Die von der EU in Abzug gebrachten internen Steuern sind jedoch im gegebenen Fall als abzugsfähig anzuerkennen. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Umweltagentur (S. 6).

Ausserdem sind Pensionen, die ab dem 1.1.2006 durch ehemalige Beamte (gleich welcher Nationalität) der EU, die in der Schweiz Wohnsitz haben, bezogen werden, unter Vorbehalt der Progression, von einer Besteuerung befreit (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen ehemaligen Beamten der Organe und Agenturen der Europäischen Gemeinschaften; ISIR IV 2b, RS 0.672.926.81). Der Begriff "Pension" umfasst sowohl periodische als auch Kapitalauszahlungen.

#### 5. Gaststaatgesetz

Das neue Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 0.192.12, AS 2007, 6637 und folgende) wurde vom Parlament am 22. Juni 2007 genehmigt. Es wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. In diesem Gesetz werden die Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinne des internationalen Rechts definiert (insbesondere gemäss des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über die diplomatischen Beziehungen, Sitzabkommen). Dieses Bundesgesetz zählt in Artikel 2 die Nutzniesser der Privilegien und Immunitäten auf und in Artikel 3 und 4 werden allgemein, sowie gleichermassen für Steuersachen, Inhalt und Ausdehnung der Vorrechte und Immunitäten dargelegt. Diese Vorrechte und Immunitäten sind Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates (SR 0.192.121, AS 2007, 6657 und folgende).

#### Anmerkungen

- 1 Internationales Steuerrecht der Schweiz (Publikation der Eidg. Steuerverwaltung), Teil III B, S.
- 2 Abkürzungen:
  - G = Gründungsabkommen der Organisation;
  - M = (Multilaterales) Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation;
  - B = (Bilaterales) Sitzabkommen;
  - D = (Bilaterales) Steuerabkommen.
- 3 Zeichenerklärung:
  - + steuerbar
  - 0 periodische Pensionen und Renten, steuerbar;
 Kapitaleinkünfte folgen grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Saläre.
- 4 Anwendung der Vollprogression (z.B. Art. 7 DBG):
  - + Im Abkommen ausdrücklich vorbehalten;
  - Im Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen.
- 5 Seit 1969 ist das BIE der UNESCO angegliedert.
- 6 Die UNIDO unterhält ein Büro in Zürich.
- 7 Vgl. auch das Sonderabkommen zwischen dem Kanton BS und der BIZ (ISIR III B, S. 105).
- 8 Nur bei interner Besteuerung.
- 9 Schweizerische Beamte werden steuerbefreit im Fall einer internen Besteuerung.
- 10 Koordinierte Organisationen - Die Pensionen, die durch die sog. koordinierten Organisationen an ihre ehemaligen Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz bezahlt werden, unterliegen den ordentlichen Steuern in der Schweiz. Die Schuldnerorganisation der Pension erstattet jedoch dem Pensionsempfänger die Hälfte der von ihm entrichteten schweizerischen Steuern (DBG, kantonale und kommunale Steuern). Danach bezahlt der Bund diesen Betrag der betroffenen Organisation zurück. Dieses System gilt auch für die OEB, obwohl sie nicht koordiniert ist.
- 11 Das Büro von Zürich ist aufgehoben worden; z.Zt. ist das bilaterale Abkommen praktisch gegenstandslos.
- 12 Der Vertrag ist am 5.3.2001 in Kraft getreten und ist rückwirkend ab dem 1.7.2000 bis spätestens am 20.8.2002 anwendbar. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit verlängert.
- 13 Die Vereinbarung gilt nur für die Dienststellen von Genf und nicht für die Sitze in Montreal (ATA) und Brüssel (SITA).
- 14 Nicht mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) zu verwechseln; die Angestellten des IKRK geniessen keine Steuervorrechte (vgl. SR O. 192.122.50).